

Satzung

des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 230) in Verbindung mit den §§ 3, 4 Abs. 2 und 8 der Verordnung über die Verwaltung Gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBL. S. 162) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBL. S. 41) wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung am 04.12.1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Gemeindefreien Bezirks Osterheide werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) die Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.

S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sein denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.¹
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- oder Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopie, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.²

¹ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.04.1994

² geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.04.1994

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung) vom 04.12.1975,
 - b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.06.1980.

3032 Oerbke, 04. Dezember 1984

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide
O s t e r h e i d e

(Baumann)

Kostentarif

zur Verwaltungskostenordnung (§ 2) des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vom 30.01.1985 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.1994

Lfd. Bezeichnung der Verwaltungsleistung Nr.	Höhe der Kosten (Gebühr) DM
---------------------------------------------------------	----------------------------------------

I. Allgemeine Tarife

Diese Tarife sind anzuwenden, soweit nicht nach diesem Kostentarif (Ziff. II) oder Sonderbestimmungen andere Gebühren festzusetzen sind.

1.	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 5	5,00
	im Format DIN A 4	10,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen u. ä. Vervielfältigen	
	a) im Format DIN A 4	
	bis zu 9 Kopien von einer Vorlage je Kopie	-,50
	für jede weitere Kopie von einer Vorlage	-,20
	b) im Format DIN A 3	2,00
	c) bei größeren Formaten bis	25,00
	Zu 2.: Die Gebührensätze beinhalten die Kosten des Papiers.	
3.	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis einschl. Format DIN A 4 in einer Auflage bis zu 50 Stück	10,00
	bis zu 100 Stück und bei höheren Auflagen je weitere angefangene 100 Stück	15,00
	Zu 3.: Die Gebührensätze beinhalten nicht die Kosten des Papiers.	
4.	Amtliche Beglaubigungen	
	von Unterschriften	5,00
	von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	5,00
	von Abschriften je Seite der Durchschrift	3,00
	Für fremdsprachige Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben, von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	3,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	2,00

	je Seite von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland je nach Arbeitsaufwand	10,00 bis 30,00
5.	Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen u. ä . soweit Gebühren nicht nach speziellen Tarifen zu erheben sind - je nach Arbeitsaufwand -	2,00 bis 200,00
6.	Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind - je nach Aufwand -	2,00 bis 10,00
7.	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesell- schaften o. ä . Grundgebühr Zusatzgebühr je angefangene Seite	10,00 3,00
8.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	-,50 2,00
9.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	20,00
10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je nach der Bedeutung und des Umfangs	10,00 bis 1.000,00
11.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt	

worden ist

10,00 bis 1.000,00 *

* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr in sonstigen Widerspruchsverfahren kann zur Ausgestaltung des Rahmes von 10,00 DM bis 1.000,00 DM die Tabelle zu § 11 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes herangezogen werden, wobei 50 v. H. der dort festgelegten Sätze hierbei zugrunde zu legen sind.

II. Besondere Tarife

A. Hauptamt

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. | Abgabe von Wappen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide
je Stück | 15,00 |
| 2. | Archivauskünfte nach Zeitaufwand und Bedeutung
je angefangene ½ Stunden | 20,00 |
| 3. | Büchereien des Gemeindefreien Bezirks Osterheide
Säumnisgebühren je vollendete Woche und Band | |
| - | bei Kindern und Heranwachsenden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 0,50 |
| - | bei Erwachsenen | 1,00 |

Ersatzgebühr für in Verlust geratene oder beschädigte Bände je nach Erhaltungszustand und Beschädigungsgrad bis zum vollen Ersatzbeschaffungsaufwand.

B. Steueramt

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 2,00 |
| 2. | Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Bescheiden | 2,00 |
| 3. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 2,00 |
| 4. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre | |

	- für jedes Jahr -	5,00
5.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
6.	Erschließungsbeitrags- und sonstige Anliegerbeitragsbescheinigungen je Ausfertigung	5,00
C. Einwohnermeldeamt		
1.	Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten	5,00
2.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00
3.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
	Daneben können Gebühren nach den allgemeinen Tarifen erhoben werden (z.B. Fotokopien).	
D. Bauamt		
1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbesehen bzw. die Nichtausübung eines Volksrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauFB	20,00
2.	Beglaubigungen von Bauzeichnungen, Baubeschreibungen und Statiken bei Statiken zuzüglich je Seite	5,00 1,00
3.	Entwässerungsgenehmigung aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu 1.000,00 DM jede weiteren angefangenen 1.000,00 DM für jeden Nachtrag je angefangene 1.000,00 DM für jeden Nachtrag je angefangene 1.000,00 DM mindestens jedoch	30,00 5,00 5,00 5,00 30,00
4.	Abnahme für Schmutz- und Regenwasseranschlüsse je Anschluss und Abnahme nach Umfang und Bedeutung	20,00 bis 50,00
5.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang je nach Umfang und Bedeutung	30,00 bis 100,00

6.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Ableitung von sonstigem Wasser in das Regenwasserkanalisationssystem je nach Umfang und Bedeutung	100,00 bis 500,00
7.	Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Wasser besonderer Art (gilt jeweils für ein Jahr) je nach Umfang und Bedeutung	100,00 bis 500,00
8.	Nachträgliche Abnahme von Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen je nach Umfang	10,00 bis 50,00
9.	Abnahme einer Messvorrichtung (Wasserzähler) für Zwecke der Abwassergebührenabsetzung (gilt jeweils für 5 Jahre) je Abnahme und Zähler	15,00
10.	Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen an Gemeindestraßen gem. §§ 18 ff. NStrG	
	a) für die Inanspruchnahme von Straßenflächen durch Verkaufsstellen und Kioske je angefangene qm und je angefangenes halbes Jahr	0,05
	Mindestgebühr	20,00
	Höchstgebühr	150,00
	b) für die Inanspruchnahme von Straßenflächen für Schaustellereinrichtungen, Gerüste u.ä. je angefangenen qm und je angefangenen Monat	0,05
	Mindestgebühr	20,00
	Höchstgebühr	150,00
	c) für die Inanspruchnahme von Straßenflächen für Lagerung von Baumaterial u.ä. je angefangenen qm und je angefangenen Monat	0,15
	Mindestgebühr	20,00
	Höchstgebühr	150,00
	d) für das Aufstellen von privaten oder gewerblichen Hinweis- oder Werbeschildern, Werbetransparenten oder Litfaßsäulen für die Zeit von fünf Jahren	100,00
	e) sonstige Sondernutzung je nach Umfang und Intensität der Nutzung	10,00 bis 100,00

(Zur Berechnung der Kosten b) und c) wird die abgesperrte Fläche angerechnet.)

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerbke, 26. April 1994

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks
Osterheide

(Baumann)

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 26. April 1994 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 5/1994 vom 31. Mai 1994 veröffentlicht.

Außerdem lag die o.g. Satzung in der Zeit vom 06.06.1994 – 20.06.1994 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 02. Juni 1994 in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 22. Juni 1994

Der Bezirksvorsteher des
Gemeindefreien Bezirks Osterheide

(Baumann)